

Entsprechens-Erklärung der Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) zum Geschäftsjahr 2017

Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

Gemäß Ziffer 4.10 des PCGK sollen Geschäftsführung und Aufsichtsrat der BAB jeweils jährlich über das Thema Corporate Governance des Unternehmens (PCGK) berichten.

In der Besetzung des Aufsichtsrats haben sich in 2017 folgende Änderungen ergeben:

- Herr Staatsrat Dietmar Strehl ist als stellvertretender Vorsitzender mit Wirkung zum 01.01.2017 aus dem AR der BAB ausgeschieden.
- Herr Arne Schneider wurde als stellvertretender Vorsitzender mit Wirkung zum 01.01.2017 in den AR der BAB berufen.

Die Checklisten zur Anwendung des PCGK wurden von den in 2017 tätigen Aufsichtsratsmitgliedern, dem Gesellschafter und den in 2017 amtierenden Mitgliedern der BAB-Geschäftsführung beantwortet. Eine zum Zeitpunkt des Versandes dieser Vorlage noch ausstehende Rückmeldung ist angefordert.

Von allen Aufsichtsratsmitgliedern liegen entsprechende Compliance-Erklärungen vor.

Der Bericht enthält eine grundsätzliche Aussage zur Anwendung des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) Bremen (Nr. 1).

Weiter erläutert er die Abweichungen von der Empfehlung dieses Kodexes (Nr. 2) und nimmt zu einigen Kodexanregungen (Sollte/Kann-Vorschriften - Nr. 3) Stellung.

1. Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex (PCGK)

Aufsichtsrat und Geschäftsführung der Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) erklären hiermit gemeinsam, dass der Public Corporate Governance Kodex (PCGK) der Freien Hansestadt Bremen im Geschäftsjahr 2017 grundsätzlich in allen Punkten - mit den unter 2. genannten Ausnahmen - beachtet wurde.

Insbesondere wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- Der Aufsichtsratsvorsitzende hat mit der BAB-Geschäftsführung regelmäßigen Kontakt gehalten und über Strategien (Geschäfts- und Risikostrategie), Geschäftsentwicklung und Risikomanagement des Unternehmens beraten (Ziffer 2.3.2).
- Die BAB-Geschäftsführung hat den Aufsichtsratsvorsitzenden über alle wichtigen Ereignisse unverzüglich informiert (Ziffer 2.3.3).
- Der BAB-Aufsichtsratsvorsitzende hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eigene Prüfungsschwerpunkte der Abschlussprüfung festzulegen (Ziffer 2.3.4).

Entsprechens-Erklärung der Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) zum Geschäftsjahr 2017

- Die BAB-Geschäftsführung hat dafür Sorge getragen, dass bei allen Entscheidungen, soweit sie nicht nur unwesentliche Bedeutung haben, innerhalb der Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird (Ziffer 3.1.2).
- Die BAB-Geschäftsführung hat für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen gesorgt und ein Berichtswesen implementiert, mit dem sie den Aufsichtsrat und die participationsverwaltung regelmäßig, zeitnah und umfassend informiert (Ziffern 3.2.5 und 4.5).
- Die BAB-Geschäftsführung hat die participationsverwaltung zur Abschlussbesprechung zwischen Geschäftsführung und Abschlussprüfer sowie zur Bilanzsitzung des Aufsichtsrates eingeladen (Ziffer 3.2.7).

2. Abweichungen vom Kodex sind im Folgenden vollständig benannt

- Unter Ziffer 1.1.6 ist geregelt, dass Bremen sich nur dann mehrheitlich an einem Unternehmen neu beteiligt, wenn dessen Bindung an die Public Corporate Governance Bremens im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird.

Der PCGK wird, unabhängig ob eine Regelung im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben ist, von der BAB beachtet.

- Unter Ziffer 1.3.1 ist geregelt, dass der Gesellschafter klare strategische Zielvorgaben für die Gesellschaften definieren soll. Neben den wirtschaftlichen Zielen soll dabei auch der öffentliche Auftrag klar und messbar formuliert werden. Der Stand der Strategieumsetzung soll in regelmäßigen Abständen mit der Geschäftsführung erörtert werden.

Bei der Bremer Aufbau-Bank GmbH wurden die Vorgaben im Rahmen der vom Aufsichtsrat verabschiedeten Strategien umgesetzt. Ferner geben bei der BAB das Gesetz über das Kreditwesen - Kreditwesengesetz (KWG), die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) und umfangreiche Verfahrensanweisungen Regelungen hierfür vor.

- Unter Ziffer 1.1.3 ist geregelt, dass bei Töchter- und Enkelgesellschaften die wesentlichen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Mutter voraussetzen sollten.

Die Zustimmung erfolgt im Rahmen regelmäßiger Abstimmungen.

- Unter Ziffer 2.2.6 ist geregelt, dass in regelmäßigen Abständen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden sollen. Die Überprüfung erfolgt jeweils im Rahmen von Überarbeitungen des Gesellschaftsvertrages bzw. der Geschäftsordnung (mindestens aber alle drei Jahre).

Entsprechens-Erklärung der Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) zum Geschäftsjahr 2017

- Unter Ziffer 4.5 ist geregelt, dass der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang näher festlegen soll.

Durch das Gesetz über das Kreditwesen - Kreditwesengesetz (KWG), die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) und umfangreiche Verfahrensanweisungen der Bremer Aufbau-Bank GmbH ist eine enge Berichtspflicht gegeben.

- Unter Ziffer 2.4.1 ist geregelt, dass im Falle, wenn Unterausschüsse gebildet wurden, die jeweiligen Ausschussvorsitzenden regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse berichten sollen.

Als einziger Ausschuss besteht der Kreditausschuss des Aufsichtsrates. Hinsichtlich der Berichterstattung über wesentliche Fälle im Kreditausschuss werden Anregungen aus den Rückmeldungen zur Entsprechenserklärung durch die Geschäftsleitung in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden aufgenommen und über eine mögliche Umsetzung im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung berichtet.

- Unter Ziffer 2.3.5 ist geregelt, dass der Geschäftsführeranstellungsvertrag dem Mustervertrag des Beteiligungshandbuches entsprechen soll.

Die Geschäftsführeranstellungsverträge der Mitglieder der BAB-Geschäftsführung wurden mit der Senatorin für Finanzen abgestimmt.

- Unter Ziffer 3.2.1 ist geregelt, dass die Geschäftsführung klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes für die Mitarbeiter der Gesellschaft definieren soll.

Bei der BAB wird ein Planungshorizont von fünf Jahren auf Marktbereichsebene geplant. Ferner werden bei der BAB durch das Gesetz über das Kreditwesen - Kreditwesengesetz (KWG), die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) und umfangreiche Verfahrensanweisungen Zielvorgaben und deren Umsetzung definiert.

- Unter Ziffer 3.5.1 ist geregelt, dass bei Abschluss einer D&O-Versicherung für die Geschäftsführung ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden soll.

Die BAB hat, mit dem Ziel der Vorhaltung einer eigenständigen Versicherungssumme, vor dem Hintergrund des bankenspezifischen Risikos eine eigenständige D&O-Versicherung abgeschlossen. Diese ist hinsichtlich der Deckungsqualität und des Selbstbehaltes mit dem Umfang des Vertrages der WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH vergleichbar, der einen Selbstbehalt sowohl für Mitglieder des Aufsichtsrates als auch für die Geschäftsführung nicht vorsieht. Bis zu einer gesamtbremsischen Regelung wird der Vertrag in dieser Form fortgesetzt.

**Entsprechens-Erklärung der Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB)
zum Geschäftsjahr 2017**

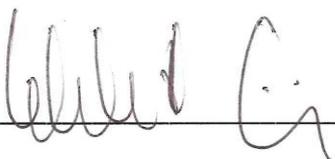
- Unter Ziffer 2.8.1 ist geregelt, dass im Fall einer entgeltlichen Aufsichtsratsvergütung für eine von der Gesellschaft für die Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossene D&O-Versicherung ein angemessener Selbstbehalt, der sich an der Höhe der Vergütung orientiert, vereinbart werden sollte.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine entgeltliche Aufsichtsratsvergütung sondern lediglich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 50,00 pro Sitzung und Mitglied. Ein angemessener Selbstbehalt in der D&O-Versicherung ist nicht vereinbart (siehe auch Ziffer 3.5.1).

3. Die folgenden Anregungen des Kodex (Sollte/Kann-Bestimmungen) wurden erfüllt

- Der BAB-Aufsichtsrat hat für das Geschäftsjahr 2017 einen Leistungsbericht an die Gesellschafterversammlung erstellt (Ziffer 2.2.8).
- Der Vorsitzende des BAB-Aufsichtsrates hat das Recht, unter Einbeziehung der BAB-Geschäftsleitung, direkt beim Leiter der Internen Revision der BAB Auskünfte einzuholen. Das Auskunftsrecht bezieht sich auf Sachverhalte, die Gegenstand der Prüfungstätigkeit der Internen Revision sind (Ziffer 3.2.4). Ab 2014 wurde ein regelmäßiges vierteljährliches Berichtswesen implementiert.

Bremen, den 25.05.2018



Ekkehart Siering

Vorsitzender des Aufsichtsrates
der Bremer Aufbau-Bank GmbH

Bremen, den 25.04.2018



Ralf Stapp

Jörn-Michael Gauss

Geschäftsführung
der Bremer Aufbau-Bank GmbH